

## GENEHMIGUNGSPFLICHTEN BEACHTEN

# Wohin mit dem Schlamm?

Wird angeschwemmter Schlamm auf landwirtschaftlichen Nutzflächen abgetragen, gilt dieser als Abfall. Demnach muss sich der Landwirt bei der Verbringung des Schlammes an gewisse Gesetze halten. **DIPL.-ING. ELISABETH NEUDORFER**

Im Zuge von Überflutungen angelandetes Geschiebe – meist aus Feinteilen bestehend – kann bis zu wenigen Zentimetern Höhe am Feld belassen und in die darunterliegende Humusschicht eingearbeitet werden. Höhere Sedimentüberdeckungen werden von den Flächen verbracht und gelten damit als Abfall.

Die Verwertung von Abfall ist ökonomisch sinnvoll und vorrangiges Ziel in der Abfallwirtschaft. Dennoch gilt es, die rechtlichen Rahmenbedingungen wie Wasser-, Naturschutz-, Forst-, Bodenschutz- und Abfallrecht (aktueller Bundesabfallwirtschaftsplan), zu berücksichtigen.

## Genehmigungen vorab einholen

Vorab muss mit der zuständigen Behörde (in der Regel die Bezirkshauptmannschaft) Kontakt aufgenommen werden, um mögliche Verwertungen abzuklären. Die Vorabmeldung und Genehmigung ist wichtig, um den Zollfahndern die Rechtmäßigkeit beweisen zu können und keine Beiträge nach dem Altlastensanierungsgesetz (ALSAG) vorgeschrieben zu bekommen. Für die Beurteilung der Verwertung gilt: Der Verwertungsgrund muss zulässig und anerkannt sein, das Material technisch geeignet und chemisch unbedenklich sein und alle Genehmigungen müssen vorliegen. Die Behörde ent-

scheidet, ob eine angedachte Verwertung zulässig ist oder ob der Schlamm als Abfall eingestuft wird und letztlich in eine zugelassene Bodenaushubdeponie verfrachtet werden muss. Unbelastete Sedimente kommen in die Bodenaushubdeponie. Kontaminiertes Material wird in einer Behandlungsanlage bearbeitet und gegebenenfalls deponiert. Zu den Kosten für Abräumen und Transport kommen gewöhnlich Altlastensanierungsbeiträge von derzeit 9,20 Euro je Tonne und die Deponiekosten. Im Falle von nachweislich und unmittelbar durch Katastropheneignisse, insbesondere durch Hochwasser, Erdbeben, Vermurungen und Lawinen, angefallenen Abfällen gibt es allerdings eine Befreiung vom Altlastenbeitrag (ALSAG §3 Abs. 4). Dazu stellt die Gemeinde, in der das Hochwasserereignis stattgefunden hat, eine Katastrophen-



**DAS HEURIGE HOCHWASSER** hat am Grünland viel Schlamm und Kies hinterlassen. Mit der Behörde ist abzuklären, ob das Material verwertet werden kann oder als Abfall eingestuft werden muss.

Fotos: Dürnberger

stätigung aus. Ein kleiner Teil der Aufwendungen wird vom Katastrophenfonds refundiert. Bei vom Hochwasser außergewöhnlich stark betroffenen Betrieben sollte versucht werden, gemeinsam mit den Behörden eine situationsgerechte und finanzierbare Lösung zu finden.

## Eignung für die Verwertung

Für geringe Sedimentmengen von z. B. wenigen Kippern kann oft eine geeignete Verwertung gefunden werden. Allerdings ist das Material nicht für alle Zwecke geeignet. Je nach Korngröße, Bindigkeit, Wasserdurchlässigkeit und weiteren chemischen und technischen Eigenschaften kann es möglicherweise als Unterbodenmaterial für den Ausgleich von Geländeunebenheiten verwendet werden. Dicht lagernde oder verdichtungsempfindliche Ma-

terialien sollten, wenn überhaupt geeignet, in möglichst tiefen Bodenschichten eingebaut werden und darüber einen ausreichend tiefgründigen, durchwurzelbaren und wasserdurchlässigen Bodenaufbau aufweisen. Bei Grünland ist der durchwurzelbare Boden 30 bis 70 cm stark, davon sind 10 bis 20 cm Oberboden (Humus), wobei die jeweiligen Schichtstärken an den natürlichen Bodenaufbau am Standort angepasst werden.

## Untersuchungen und Aufzeichnungen beachten

Eine chemische und physikalische Untersuchung des Schlammes durch zertifizierte Untersuchungsanstalten (z. B. BAW Petzenkirchen, AGES) gibt Sicherheit über die Eignung. Bei größeren Mengen ist die Untersuchung gesetzlich vorgeschrieben. Für die Aufzeichnungen können vorgefertigte Formulare aus dem Internet auf der Homepage des Lebensministeriums heruntergeladen werden, z. B. Einbauinformation Bodenaushubmaterial oder Aushubinformaton Kleinmenge Bodenaushubmaterial. Mehrere Richtlinien und Broschüren geben zudem Anwenderinformationen: Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden, ÖKL-Merkblatt 101, BRV-Merkblatt (Verwertung von Bodenaushubmaterial).



**BIS ZU WENIGEN ZENTIMETERN HÖHE** kann das Material auch eingearbeitet werden.